

ben/wann sie vor Gericht stehen / vnd ihren Partheyen aduociren sollen / fürchte aber/ich möchte den Senff so sehr rühren / daß man hernach nichts mehr / als das saure / darauß riechen köndte / welches ich aber / dieweil ich diesem Studio von Herren gewogen/vnd da

mit auch die Medici, die ihm nicht sehr grün/ sich nicht krank lachen / nicht gern thun wolte: ist also genug / daß ihnen die Sporen ein wenig geschärpffet / vnd die Stelzen beschlagen sind / auff daß sie nicht gar in den Dreck fallen.

ANNOTATIO

Über den Fünfften Discurs.

Iulius Barbarana gibt dem Studio legum ein schönes Lob / im dritten Theil seiner Officinæ, welche als zu dieser Materia sehr dienlich / wol zu lesen. Desgleichen hat Iohannes Baptista Bernardus in seinem Seminario Philosophiæ viel / so zu den Legibus in genere vnd in specie zu den Legibus Ciuilibus gehöret: Wer derhalben dasselbe Buch hat / mag fleißig darinn nachschlagen / wirdt ohne zweiffel nicht ohne Frucht abgehen. Cælius Rhodighinus lobet auch die Leges sehr / lib. 10. Antiq. lectionum, cap. 19. Desgleichen auch Cælius Calcagninus in einem Brieff ad Matthæum Macignum, Vnd welcher insonderheit das Lob der Legum Ciuiliu hören wil / der lese eine Oratio / so gemeldter Author hievort gethan / wie sie seinen Operibus eynverleibet. Einen schönen vnd langen Catalogum der berühmten Juristen findet man bey dem Mantoa.

Sechster Discurs/

Von Calenderschreibern / vnd was darzu gehöret.

**H**ier wil ich einen kurzen Discurs fürnehmen von allem dem/was einer/so Calender machen wil / in acht nemmen vnd wissen soll / wiewol solche Ding

sonsten auß den Breuiariis Romanis, vnd andern dergleichen Büchern nunmehr so gemein vnd bekant / daß man wenig Leut findet / die nicht etwas zu irem theil davon wissen: man gelt ihnen aber doch bißweilen an rechtem Vericht / dardurch sie solches alles recht vnd eigentlich verstehen mögen.

Erstlich muß man vor allen dingen wissen / was die zeit sey / nemlich (nach Aristotelis beschreibung) nichts anders / als eine Zahl oder Weile der bewegung des obersten Corporis des Himmels / welches man Primum mobile, oder die erste Bewegung nennet / welches die Sonne mit sich führt von Auffgang bis in Nidergang / vnd widerumb von Nidergang bis in Auffgang geführt wird / darauß ein natürlicher Tag entsethet.

Die zeit wirdt in viel vnterschiedliche Theil abgetheilet / nemlich in Jahr / deren eines 12. Monat / oder zwey vnd fünfzig Wochen vnd einen Tag / oder dreyhundert fünf vnd sechzig Tage / vnd bey nahe sechs Stunden hat: Ein Monat hat vier Wochen / vnd etwas mehr: Eine Woche sieben Tage / ein Tag vier vnd zwanzig Stunden / ein viertheil Tags sechs Stunden / eine Stunde sechzig Minuten / eine Minut achtzig Secunden / die Secunde sechzig Vngen / vnd also kan man in Infinitum mit solcher Zahl durch 60. procediren. Etliche theilen sie anders / nemlich nach

den Stunden setzen sie den Puncten / der hat 10. momenta, ein momentum hat 12. Vngen / die Vng aber 47. atomos, welche hernach nicht mehr können getheilt werden.

Darnach muß man auch wissen / wie die Jahre vnterschieden / vnd ein jedes abgetheilet werde: was da sey Annus Solaris, ein Sonnen Jahr / Annus Lunaris, ein Monats Jahr / vnd Annus Magnus, ein grosses Jahr. Das Sonnen Jahr / welches auch Annus Romanus genennet / ist die zeit / in welcher die Sonne den gangen Zodiacum, vnd alle zwölff Zeichen desselbigen durchlaufft / bis sie widerumb kompt zu dem Puncto / von welchem sie angefangen hat. Solches geschiehet nach Alphonsi Rechnung / in 300. fünf vnd sechzig Tagen / fünf Stunden / vnd neun vnd vierzig Minuten / sechzehn Secunden. Annus Lunaris, oder ein Monats Jahr / ist die zeit / in welcher der Mondt / so seinen eigenen Lauff hat / gemeldten Zodiacum durchlaufft / welches auch nach gemeldtes Alphonsi Rechnung geschiehet in sieben vnd zwanzig Tagen / sieben Stunden / vier vnd vierzig Minuten / vnd fünf Secunden. Darnach wirdt auch ein Monats Jahr genennet / die zeit / so zwischen beyden Coniunctionibus des Mondts mit der Sonne vorlaufft / welche neun vnd zwanzig Tage / 12. Stunden / vier vnd vierzig Minuten / vnd drey Secunden helt. Zum dritten heist Annus Lunaris die ganze zeit der 12. Mondschein / in einem gemeinen Jahr / oder der 13. in einem anno Embolismali. Ein Jahr / so 12. Mondschein hat / helt dreyhundert fünf

*Zahr vnterschieden / vnd ein jedes abgetheilet werde: was da sey Annus Solaris, ein Sonnen Jahr / Annus Lunaris, ein Monats Jahr / vnd Annus Magnus, ein grosses Jahr.*

*Annus Embolismali*

*Zeit der selbstigen vnterschiedliche abtheilung.*